



Pressemitteilung

01.06.2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

PM 1/17

Richter am Amtsgericht
Christoph Turnwald
Pressedezernent

Durchwahl
02241/305-399

Richter am Amtsgericht
Hauke Rudat
stellv. Pressedezernent

Durchwahl
02241/305-397

Verurteilung wegen „Stalkings“ u.a.

Der 45-jährige Angeklagte wurde nach mehrtägiger Hauptverhandlung am 26.04.2017 wegen Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz in 31 Fällen, Verstoßes gegen Weisungen der Führungsaufsicht in 11 Fällen und Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Der Verurteilung liegen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte ist umfangreich vorbestraft. Unter anderem wurde er vom Landgericht Bonn am 23.04.2010 wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in sechs Fällen und Nachstellung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft im Mai 2015 ordnete das Landgericht Bonn im Rahmen der Führungsaufsicht an, dass er sich zu festgelegten Terminen bei seinem Bewährungshelfer zu melden habe. Dieser Weisung ist er jedoch zwischen Februar und November 2016 in 11 Fällen nicht nachgekommen.

Darüber hinaus nahm der Angeklagte seit dem Frühjahr 2016 mit fast 150 Facebooknachrichten wieder Kontakt zu einem damaligen „Stalking“-Opfer auf. Diese erwirkte darauf beim Familiengericht des Amtsgerichts Siegburg im April 2016 ein Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz. Trotz dieses Verbots recherchierte der Angeklagte immer mehr Details über das Opfer und wusste schließlich neben ihrer privaten Wohnanschrift auch die Namen ihrer Söhne und ihre Handynummer. In zahlreichen SMS, Briefen und Facebook-nachrichten unter falschem Namen gab er vor, sich in sie verliebt zu haben und sie mit ihren Kinder beschützen zu wollen. Zugleich gab er seine sexuellen Fantasien mit ihr preis und teilte mit, dass er sich auch Geschlechtsverkehr mit 13-jährigen vorstellen könne.

Weiterhin nahm der Angeklagte Kontakt zu einer weiteren Frau auf,

Anschrift
Neue Poststr. 16
53721 Siegburg
Telefon
02241 305-0
Telefax:
02241/305-270

Verkehrsanzbindung:
Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Bahnhof;
Parkplätze /-häuser
Zentrum Markt



01.06.2017

Seite 2 von 2

Pressemitteilung

der gegenüber er sich ebenfalls eine (intime) Beziehung vorstellte. Ihr sandte er unter anderem pornographische Bilder zu, die eine Frau und einen Mann beim Geschlechtsverkehr zeigen. Weiterhin beleidigte er sie als „dumme Kuh“ und „Rauschgiftsüchtige“.

Hinsichtlich der ausgelassenen Termine bei seinem Bewährungshelfer und seiner Urheberschaft der Briefe war der Angeklagte geständig. Im Übrigen konnte er anhand der ausgewerteten Facebook-Accounts überführt werden. Aus seiner Sicht sei die Justiz für seine ablehnende Haltung ihr gegenüber verantwortlich.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Angeklagte hat Berufung eingelegt, über die das Landgericht Bonn zu entscheiden hat.

Christoph Turnwald
Pressedezernent

Die **Aktenzeichen** der beteiligten Behörden lauten:

Staatsanwaltschaft Bonn: 782 Js 701/16
Amtsgericht Siegburg: 204 Ds 347/16

Die maßgeblichen **Rechtsnormen** lauten:

§ 4 Gewaltschutzgesetz (in der bis 09.03.2017 gültigen Fassung):

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 145 a Strafgesetzbuch:

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § 68b Abs. 1 bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 185 Strafgesetzbuch:

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe [...] bestraft.